

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/122-145>

Rg **1** 2002 122 – 145

**Christian Windler**

## Grenzen vor Ort

## Abstract

The changing perception and reality of the boundaries of rule in Western Europe are outlined on the basis of current scholarly research and discourse. State control over the drawing of boundaries implied changes that had a substantial impact on the powers of local entities. Instead of an interactive local demarcation of boundaries, they came to be determined as an act of sovereignty by neighbouring states. Yet the populations living near the borders made their mark, appropriating them creatively according to their own perception and reality of state and nation. The tendency to regard the drawing of boundaries as an exclusive attribute of state sovereignty had an enormous effect on relations with non-European societies. Yet even in colonial contexts non-Europeans were not helpless in their dealings with European officials and authorities. The Moslem subjects of France in eastern Algeria, for instance, instrumentalised colonial surveys as a tool to be used against their Tunisian neighbours. In many places along the colonial borders of West Africa, closely linked markets were formed. The boundaries drew the population into cross-border trading networks that exploited the discrepancies in fiscal burdens. Border regions formed their own “third spaces” to whose specific requirements European officials and authorities had to adapt.



## Grenzen vor Ort

Grenzsituationen schematisch darzustellen ist auf den ersten Blick einfach: ein Zentrum A, ein Zentrum B, sodann die beiden Grenzgesellschaften A und B, die durch eine obrigkeitlich abgesicherte Grenzlinie voneinander getrennt werden. Doch wie stehen die beiden Grenzgesellschaften zueinander? Wie bringen sie ihre eigenen Sinngebungen in ihre wechselseitigen Beziehungen und in ihr Verhältnis zu den Zentren A und B ein? Wie verhalten sich die Zentren A und B und ihre Vertreter vor Ort angesichts divergierender Grenzpraktiken und lokaler Aneignungen?

In diesem Beitrag werden zunächst ausgehend von der aktuellen Forschungsdiskussion Veränderungen der Vorstellungen von Herrschaftsgrenzen in Westeuropa und des Umgangs mit solchen Grenzen zwischen dem 16. und frühen 19. Jahrhundert skizziert. Anschließend wird der europäische Anspruch, Grenzziehungen als ausschließliches Attribut staatlicher Souveränität zu verstehen, in maghrebinischen und westafrikanischen Kontexten behandelt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach den kreativen Aneignungen vor Ort. Gegenüber dem Bild von Staaten, deren Autorität abgelehnt und umgangen wird,<sup>1</sup> rückt also die Frage in den Vordergrund, wie »arbitrary« African borders have become entrenched and embedded in the local communities that surround them«. Die Anthropologin Donna K. Flynn formuliert diese Frage in einem Artikel mit dem Titel »We are the border«. Das markige Zitat aus einem Gespräch, das Flynn an der Grenze zwischen Nigeria und Dahomey/Bénin geführt hat, drückt den Anspruch der Grenzbewohner aus, von den Möglichkeiten zu profitieren, die ihnen ihre Grenzlage und ihre grenzüberschreitenden Beziehungen bieten.<sup>2</sup> Fragestellungen wie jene der Anthropologin Flynn können auch die historische Erforschung europäischer Grenzen zu jenen Perspektiven zurückführen, die Georg Simmel bereits 1908 in eine programmatische Formel gefasst hat: Grenze als »soziologische Tatsache, die sich räumlich formt«, nicht als »räumliche Tatsache mit soziologischen Wirkungen«.<sup>3</sup> In der Ausrichtung auf die lokalen Aneignungen der Grenzen hat sich in den letzten Jahren auch eine kritische Betrachtung der alten Thesen von Lucien Febvre zur Geschichte der Herrschaftsgrenzen aufgedrängt.<sup>4</sup>

- 1 A. I. ASIWAJU, The conceptual framework, in: *Partitioned Africans. Ethnic Relations across Africa's International Boundaries, 1884–1984*, hg. von A. I. ASIWAJU, London, Lagos 1985, 1–18.
- 2 DONNA K. FLYNN, »We are the border« – Identity, exchange and the state along the Bénin–Nigeria border, in: *American Ethnologist* 24 (1997) 311–330.
- 3 GEORG SIMMEL, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, (Gesamtausgabe, Bd. 11), hg. von OTTHEIN RAMMSTEDT, Frankfurt am Main 1992 [Original: 1908], 697.
- 4 Grenzen und Grenzgänger gehören zu den Schwerpunkten des SFB 541 »Identitäten und Alteritäten. Die Funktion von Alterität für die Konstitution und Konstruktion von Identität« der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, siehe v. a. das Teilprojekt »Staatsgrenze und Identität in Ostmitteleuropa 1918–1938« unter der Leitung von Monika Glettler. Im Vorfeld dazu entstand: *Grenze im Kopf. Beiträge zur Geschichte der Grenze in Ostmitteleuropa*, hg. von PETER HASLINGER, (Wiener Osteuropastudien 11), Frankfurt am Main (usw.) 1999. – Aktuelle Einblicke in die historische und anthropologische Erforschung von Herrschafts- und Staatsgrenzen bieten folgende Sammelbände: *Literatur der Grenze – Theorie der Grenze*, hg. von RICHARD FABER und BARBARA NAUMANN, Würzburg 1995; *Grenze und Staat: Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie*

1750–1867, hg. von WALTRAUD HEINDL und EDITH SAURER, Wien (usw.) 2000; *Grenzen in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Aktuelle Forschungsprobleme*, hg. von HANS LEMBERG, Marburg 2000; *Frontiers in Question. Eurasian Borderlands, 700–1700*, hg. von DANIEL POWER und NAOMI STANDEN, Basingstoke, London: Basingstoke 1999; *Frontiers and Borderlands.*

*Anthropological Perspectives*, hg. von MICHAEL RÖSLER und TOBIAS WENDL, Frankfurt am Main (usw.) 1999; *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*, hg. von WOLFGANG SCHMALE und REINHARD STAUBER, Berlin 1998; *Border Identities. Nation and State at International Frontiers*, hg. von THOMAS M. WILSON und HASTINGS DONNAN, Cambridge (usw.) 1998.

## I. Vom Grenzsäum zur Grenzlinie

Dass die »frontières naturelles« Frankreichs so natürlich nicht sind, haben Lucien Febvre und Gaston Zeller bereits in der Zwischenkriegszeit nachgewiesen.<sup>5</sup> Sie stellten damit das nationalistische Credo in Frage, das Frankreich als naturräumliche, bereits durch die keltischen Urahnen – »nos ancêtres les Gaulois« – erlebte Einheit verstand. Der Geographie- und Geschichtsunterricht der Dritten Republik hatte zur Verfestigung dieser Vorstellung beigetragen.<sup>6</sup>

Seine Erkenntnis von der »Machbarkeit des Raumes« verengte Lucien Febvre indessen auf eine These, welche die historische Erforschung von Grenzen auf die frühneuzeitlichen europäischen Staaten als *die* Produzenten linearer Grenzen festlegte: »vom Grenzsäum zur Grenzlinie«.<sup>7</sup> Der Blick auf den Staat und die staatlichen Akteure überwog auch bei einem weiteren Altmeister der *Annales*-Schule, Fernand Braudel. Seine strukturgeschichtliche Betrachtung von Grenzen als Phänomen der »longue durée« lässt die sozialen Strategien der Grenzziehung und Grenzüberschreitung außer Betracht.<sup>8</sup> Auch wenn Daniel Nordman 1998 beschreibt, wie die *Frontières de France* – so der Titel seines Buches – von staatlichen Institutionen im militärischen Kräfteressen ebenso wie in diplomatischen Verhandlungen gezogen wurden, erscheinen die Menschen an der Grenze nur als Objekte institutioneller Integration und kultureller Assimilation.<sup>9</sup>

Entgegen der These Lucien Febvres sind lineare Grenzen nicht wesensmäßig an die Entstehung des neuzeitlichen europäischen Territorialstaates gebunden. Jurisdiktionelle Definitionen des Raumes im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa folgten nicht notwendigerweise dem Personalitätsprinzip. Jurisdiktionen konnten ihrerseits lineare Abgrenzungen, aufgrund derer sich die Menschen präzise im Raum verorteten. Im Anschluss etwa an Reinhard Schneider<sup>10</sup> betont Claudius Sieber-Lehmann, dass sich seit dem Frühmittelalter Dokumente finden lassen, in denen Herrschaftsgrenzen linear dargestellt werden. Dem früh- und hochmittelalterlichen Recht war das Territorialitätsprinzip nicht fremd.<sup>11</sup>

Betrachten wir mit Sieber-Lehmann die Herrschaftsgrenzen in einer westeuropäischen Stadt des Spätmittelalters – in diesem Fall Basel –, so fallen zwei Aspekte auf: einerseits die außerordentliche Vielfalt räumlich abgegrenzter jurisdiktioneller Zuständigkeitsbereiche, andererseits die *lokale* »interaktive« Ausmarchung und

5 Dazu PETER SAHLINS, *Natural frontiers revisited: France's boundaries since the Seventeenth Century*, in: *American Historical Review* 95 (1990) 1423–1451.

6 CHRISTIAN AMALVI, *De l'art et la manière d'accomoder les héros de l'histoire de France. Essai de mythologie nationale*, Paris: Albin Michel 1988, v. a. 51–87; SUZANNE CITRON, *Le mythe national. L'histoire de France en question*,

Paris: Les Editions ouvrières 1987, v. a. 30–31, 44–45, 140–149.

7 LUCIEN FÈBVRE, *Frontière: le mot et la notion*, in: DERS., *Pour une Histoire à part entière*, Paris: S.E.V.P.E.N. 1962, 11–24 (zuerst in: *Bulletin du Centre International de Synthèse*, app. à *Revue de Synthèse historique* 45 [Juni 1928] 31–44).

8 FERNAND BRAUDEL, *L'identité de la France. Espace et histoire*, Paris: Arthaud-Flammarion 1986.

9 DANIEL NORDMAN, *Frontières de France. De l'espace au territoire, XVIe–XIXe siècle*, Paris: Gallimard 1998.

10 REINHARD SCHNEIDER, *Lineare Grenzen. Vom frühen bis zum späten Mittelalter*, in: *Grenzen und Grenzregionen / Frontières et régions frontalières / Borders and Border Regions*, hg. von WOLFGANG HAUBRICHS und REINHARD SCHNEIDER, (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 22), Saarbrücken 1994, 51–68.

11 Sieber weist darauf hin, dass z. B. bereits das westgotische und das langobardische Recht die Gültigkeit von Rechtssatzungen teilweise ausdrücklich auf ein »territorium« bezogen hat. Siehe CLAUDIUS SIEBER-LEHMANN, »Regna colore rubeo circumscripta«. Überlegungen zur Geschichte weltlicher Herrschaftsgrenzen im Mittelalter, in: *Grenzen und Raumvorstellungen (11. – 20. Jh.) / Frontières et conceptions de l'espace (11<sup>e</sup> – 20<sup>e</sup> siècles)*, hg. von GUY P. MARCHAL, Zürich 1996, 79–91. Zur kartographischen Darstellung von Grenzen im Mittelalter siehe auch: FOLKER REICHERT, *Grenzen in der Kartographie des Mittelalters*, in: *Migration und Grenze*, hg. von ANDREAS GESTRICH und MARITA KRAUSS, (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 4), Stuttgart 1998, 15–39.

Festlegung der Grenzen in einer Vielzahl ritualisierter Handlungen, an denen die Bevölkerung beteiligt war. Diese Handlungen verankerten den Grenzverlauf im Gedächtnis der Zeugen; Kinder wurden als Zeugen herbeigezogen; sie erhielten kleine Geschenke oder – weniger angenehm – Schläge, damit sie sich zeit ihres Lebens an die Lage der Grenzzeichen erinnerten.<sup>12</sup> Zur Klärung umstrittener Verhältnisse wurden bereits im Spätmittelalter Karten eingesetzt. Diese Karten dienten dazu, Rechte im Raum gegeneinander zu verorten; sie erfassen den Raum jedoch nicht als statistisch berechenbare Größe.<sup>13</sup> Diese säkulare Entzauberung der Grenzen, die wie die Eigentumsrechte der Individuen nun naturrechtlich verabsolutiert wurden, verbindet sich mit der Verstaatlichung der Grenzziehungen.

Bezogen auf Sachsen und Preußen spricht auch Bernard Heise von der frühneuzeitlichen Grenze als »essentially a local artifact, a tangible and public sign that indicated the limits of power not in any schematic way but through the marker's presence itself.« Erst am Ende des 18. Jahrhunderts seien die lokal ausgemachten Grenzen zu »deliberate delineations« geworden, welche die weiten Räume von Staaten organisierten. Gleichzeitig wurden die Binnengrenzen gewissermaßen zu räumlichen Ordnern, welche die Territorien der Staaten insgesamt statistisch erfassbar und effizient verwaltbar machten.<sup>14</sup> Oder wie es Osvaldo Raggio in Bezug auf die Republik Genua ausdrückt: »Tra Cinquecento e Seicento i termini di confronto sono gli atti possessori degli abitanti dei villaggi di confine e l'onore del principe. Di »raggioni territoriali degli stati« si comincia a parlare solo a metà Settecento.«<sup>15</sup>

Die Staatsaußengrenzen entstanden nun aus der Vielfalt frühneuzeitlicher Grenzlinien heraus als *die* Grenzen *par excellence* – als Orte einer beständigen und massiven staatlichen Gewaltpräsenz, welche die nichtstaatlichen lokalen Akteure zu entwapfen beanspruchte. Aufschlussreich ist in diesem Kontext folgende von Norbert Schindler geschilderte Begebenheit aus dem bayerisch-salzburgischen Grenzgebiet: Bayerische Gendarmen schossen am Rande einer Salzburger Hochzeitsgesellschaft Salut, wie es als Ehrenbezeugung und Abschiedsgeste lediger Burschen zum guten Ton gehörte. Trotz des festlichen Anlasses nahm jedoch ein Salzburger Jagdwächter die Schüsse der Bayern als Verletzung des Gewaltmonopols seiner Landesobrigkeit wahr.<sup>16</sup>

Bis Ende des 17. Jahrhunderts zählten auch die durch den französischen Hof abgeschlossenen Friedensverträge Jurisdiktio-

12 Siehe dazu CLAUDIUS SIEBER-LEHMANN, Grenzen im spätmittelalterlichen Basel, in: Begegnungen mit dem Mittelalter in Basel. Eine Vortragsreihe zur mediävistischen Forschung, hg. von SIMONA SLANICKA, (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 171), Basel 2000, 185–207.

13 Vgl. F. DE DAINVILLE, Cartes et contestations au XVe siècle, in: *Imago Mundi* 24 (1970) 99–121.

14 BERNARD HEISE, From tangible sign to deliberate delineation: The evolution of the political boundary in the Eighteenth and Early-Nineteenth Centuries. The example of Saxony, in: *Menschen und Grenzen* (Fn. 4) 171–186, hier: 171, 183. Vgl. CHRISTOPH MOTSCH, Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starosteie Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Groß-

polen (1575–1805), (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 164), Göttingen 2001, v. a. 315–445.

15 OSVALDO RAGGIO, Costruzione delle fonti e prova: testimoniali, possesso e giurisdizione, in: *Quaderni storici* 31 (1996) 135–157, hier: 154. Vgl. EDOARDO GRENDI, La pratica dei confini: Mioglia contro Sassello, 1715–1745, in:

*Quaderni storici* 21 (1986) 811–845.

16 NORBERT SCHINDLER, Mehrdeutige Schüsse. Zur Mikrogeschichte der bayerisch-salzburgischen Grenze im 18. Jahrhundert, in: *Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag*, hg. von AXEL LUBINSKI, THOMAS RUDERT und MARTINA SCHATTKOWSKY, Weimar 1997, 345–360.

nen und Herrschaftsrechte auf, die dem einen oder anderen Vertragspartner zugesprochen wurden. Dahinter stand eine Umschreibung des Raumes aufgrund der Zuordnung der Menschen zu *lokalen* Gerichtsbarkeiten. Die komplexen Rechtsverhältnisse boten beispielsweise nach dem Pyrenäenfrieden von 1659 Anlass zu etwa 350 Streitfällen.<sup>17</sup> Für die Cerdagne hat Sahlins gezeigt, wie die Gerichtsbarkeiten spanischer religiöser Institutionen und Adelshäuser nach 1659 Abhängigkeiten erhielten, welche mit den Ansprüchen der französischen Krone kollidierten. In diesen Konflikten beriefen sich *lokale* Akteure auf ihre Zugehörigkeit zu übergeordneten Herrschaftsverbänden, um auf diese Weise deren Machtressourcen zu mobilisieren. Auch die Opfer der innereuropäischen Kongressdiplomatie prägten vor Ort mit ihren eigenen Sinngebungen und Praktiken Vorstellungen und Wirklichkeit von Staat und Nation mit: das lokale *Making of France and Spain*.<sup>18</sup>

Mit Sahlins werden auch die linearen Territorialgrenzen zum Gegenstand eines »boundary-approach«, wie ihn Fredrik Barth als Möglichkeit entworfen hat, das Selbstverständnis ethnischer Gruppen in seiner Prozesshaftigkeit zu verstehen.<sup>19</sup> Seit den 1730er Jahren begannen die Dorfgemeinschaften der Cerdagne – jeweils in der allen gemeinsamen katalanischen Sprache – die Nachbarn aus dem andern Königreich als *Gavatxos* – dem Schimpfwort für Franzosen – beziehungsweise *Espanyols* zu identifizieren. Nationale Identität war »contextual and oppositional«: Als *Régnicoles* – Untertanen des Königs von Frankreich – erhoben z. B. 1777 die Gemeinden der französischen Cerdagne den Anspruch, gegenüber den »Spaniern« bei der Wahrnehmung landwirtschaftlicher Nutzungsrechte bevorzugt zu werden.

Zur Verinnerlichung und moralischen Verabsolutierung der Staatsgrenzen führten, wie es bereits Lucien Febvre beschrieben hat,<sup>20</sup> erst die rechtliche Uniformierung und Emanzipation der Untertanen als Bürgerschaft und damit verbunden die Ausbildung militarisierter Nationalkulturen im Laufe des 19. Jahrhunderts.<sup>21</sup> Als bei einem Fest im Juli 1825 im spanischen Puigcerdà Bauern aus dem benachbarten französischen La Tour de Carol als *Gavatxos*, die Spanien nun schon allzu lang beherrscht hätten, beschimpft und tätlich angegriffen wurden, stand dahinter noch ein lokaler Streit um die Nutzung eines Kanals, von dem die Wasserversorgung von Puigcerdà abhing. Vor dem Hintergrund der französischen Invasion von 1808 und der militärischen Interven-

17 Die Grenzlinien wurden durchgängig erst im Jahre 1868 im Vertrag von Bayonne festgelegt.

18 Alle Angaben zur Cerdagne stammen aus: PETER SAHLINS, *Boundaries: The Making of France and Spain in the Pyrenees*, Berkeley, Los Angeles, London 1989. MOTSCH, *Grenzgesellschaft* (Fn. 14), führt den Ansatz von Peter Sahlins an der preußisch-polnischen Grenze weiter. Er be-

ruft sich dabei auf das Plädoyer Hans Medicks zugunsten einer »historischen Sichtweise, die sich vom Rande und von den Grenzen sozialer, kultureller und politischer Gebilde und Prozesse auf diese selbst richtet« (HANS MEDICK, *Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes*. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit, in:

Grenzland. Beiträge zur Geschichte der deutsch-deutschen Grenze, hg. von BERND WEISBROD, [Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945 9], Hannover 1993, 195–207, hier 196).

19 FREDRIK BARTH, *Ethnic groups and boundaries*, in: DERS., *Process and Form in Social Life. Selected Essays of Fredrik Barth*, London, Boston, Henley 1981, 198–227.

20 FEBVRE, *Frontière* (Fn. 7).

21 Die Staatsgrenzen wurden gegenüber den Binnengrenzen materiell und symbolisch aufgewertet, als die Regierungen auf Reiseformalitäten im Inland verzichteten und die Binnenzölle abschafften; vgl. dazu die Arbeiten in: *Grenze und Staat* (Fn. 4).

tion der *Cent mille fils de Saint-Louis* von 1823 wurde die lokale Auseinandersetzung aber national ausgedeutet. Dabei bestätigt sich die These Fredrik Barths, wonach kategorische ethnische Unterscheidungen nicht durch fehlende Mobilität und Kontakte bestimmt wurden. Der Umstand etwa, dass 1866 gut 16 Prozent der Einwohner der französischen Cerdagne in Spanien oder von spanischen Eltern geboren worden waren, belegt, dass kollektive Differenzierungen trotz wechselnder individueller Zugehörigkeiten formuliert und aufrechterhalten wurden.

Im Frieden von Ryswick von 1697 hatte erstmals eine dem Vertragstext beigelegte Karte die möglichst detaillierte Aufzählung der Rechte der Vertragsparteien ersetzt. Die neue Praxis verband die alten *lokalen* Erfahrungen linearer Herrschaftsgrenzen mit der Erfahrung territorialstaatlicher Souveränität. Souveränität beinhaltete in Frankreich, dass die Kompetenz zur Grenzziehung *idealtypisch* ausschließlich der königlichen Verwaltung und ihren fremden Gegenparts zustand.

Bei den *Délimitations*, in deren Verlauf im 18. Jahrhundert die Außengrenzen Frankreichs vor Ort präzisiert wurden, dokumentierten die Setzung der Grenzsteine und die genaue Aufzeichnung ihrer Lage durch die Geometer in beidseits unterzeichneten Plänen als gemeinsame Hoheitsakte vor Ort die Souveränität der angrenzenden Staaten. Die »principaux habitants« der Grenzgemeinden wurden nur mehr als Zeugen geladen, die in Zweifelsfällen Auskunft über den Grenzverlauf geben konnten. Vor allem sollten sie mit der Vorladung in Kenntnis der herrschaftlichen Entscheidung gesetzt und zu ihrer Respektierung verpflichtet werden. Einsprüche wurden von den Kommissionen an die zuständigen Gerichte verwiesen.

Dies zeigt sich z. B. an der Grenze zwischen der Freigrafschaft Burgund und den Berner Herrschaften in der Waadt. Französische Intendanten und Berner *Baillis* (Vögte) definierten sich in bewusster Abgrenzung von den Praktiken der Grenzbevölkerung im Jura als Beamte, die im öffentlichen Dienst und Interesse handelten. Einen Anlass, unterschiedliche Grenzpraktiken zu definieren, boten unter anderem Vorfälle bei den Gemeinden Les Rousses und Bois d'Amont im Val de Joux. Ein Vertrag aus dem Jahre 1648 verlegte dort die Grenze zwischen den Berner Herrschaften und der Freigrafschaft von der Wasserscheide auf die Nordwestflanke des Noirmont. Obwohl sich der Vertrag nur auf die »souveraineté«

bezog und die Rechte der »particuliers« ausdrücklich vorbehielt, verloren die burgundische Grenzbevölkerung und das Kapitel von Saint-Claude in der Praxis ihre Nutzungsrechte. Die Berner und ihre Waadtländer Untertanen verfügten ungeachtet des vertraglichen Vorbehaltes über die Wälder und Weiden am Noirmont.

Die *Délimitations*, welche die *Subdélégués* des Intendanten der Freigrafschaft und die Berner *Baillis* in den Jahren 1715–1716 und 1751–1752 einvernehmlich durchführten, klärten aus der Sicht der königlichen Verwaltung den Verlauf der Souveränitätsgrenzen am Noirmont. Anlässlich dieser *Délimitations* verwiesen die Berner Kommissare die Ansprüche des Kapitels von Saint-Claude und der Grenzgemeinden an die Berner Gerichte, die sie mit Berufung auf die Souveränität Berns als allein zuständig bezeichneten. Der Intendant der Franche-Comté und seine *Subdélégués* unterstützten die Ansprüche der Untertanen des Königs jenseits der Souveränitätsgrenze, verlangten aber gleichzeitig von den Betroffenen, diese Rechte ausschließlich mit den Mitteln staatlicher Legalität geltend zu machen. Dieser Weg wurde durch den Umstand behindert, dass angesichts fehlender formeller Besitztitel die Nutzungsrechte *de facto* von der Souveränität über das Gebiet abhingen. Hinzu kam die Schwierigkeit, vor Berner Gerichten mit Aussicht auf Erfolg gegen die Berner Obrigkeit zu prozessieren.<sup>22</sup>

Indem sie die »bornes de souveraineté« – Grenzsteine – zerstörte, drückte die Grenzbevölkerung ihr Missfallen über die einvernehmliche Bestätigung des Grenzverlaufes durch den *Subdélégué* des Intendanten und den Berner *Bailli* aus, die *de facto* ihre gewohnheitsrechtlichen Ansprüche zu begraben schienen. Seitdem der *Bailli* von Nyon sie vor die Berner Gerichte verwiesen habe, hätten sich die Betroffenen »voies de fait« erlaubt, die sie als »actes de propriété« bezeichneten, schrieb der Intendant.<sup>23</sup> 1753 – also im Jahr nach der *Délimitation* durch *Bailli* und *Subdélégué* – schlugen die Grenzbewohner in den umstrittenen Wäldern große Mengen Holz, trieben demonstrativ ihr Vieh auf die Weiden jenseits der Grenze und zerstörten dort Baulichkeiten und Fahrhabe der Waadtländer. Die Forstwächter der Herren von Bern und die Waadtländer Hirten beschimpften sie laut als »voleurs qui leur retenaient leur bien« und setzten sich gegen deren Eingreifen mit Steinwürfen oder Schusswaffen zur Wehr.<sup>24</sup> Auf die burgundischen »actes de propriété« reagierte die Berner in den 1770er Jahren mit der Errichtung einer Mauer entlang der umstrittenen Grenzab-

22 Siehe dazu die Dokumentation in: Besançon, ADD, 1 C 487. Im Folgenden bedeutet: ADD = Archives départementales du Doubs.

23 Charles-André de Lacoré, Intendant der Freigrafschaft Burgund, an Praslin, Besançon, 14.11.1763 (Besançon, ADD, 1 C 487). Ähnliche Formen des Widerstands gegen staatliche Grenzziehung beschreibt MOTSCH, Grenzgesellschaft (Fn. 14) 371–379, 401–406.

24 Mémoire du bailli de Nyon [François-Louis Stürler] sur toutes les violences qui ont été commises de la part des Bourguignons sur les montagnes des Loges, de la Baragne et le Cruaz, Beilage zu seinem Brief an Jean-Louis Moreau, Intendant der Freigrafschaft Burgund, vom 12.8.1753, in: Invasions et prétentions des Bourguignons sur les montagnes de la Baragne et des Loges (Lau-

sanne-Dorigny, ACV, Bq 8). Im Folgenden bedeutet: ACV = Archives cantonales vaudoises.



schnitte. Dieses Vorgehen bot seinerseits wieder Anlass zu »voies de fait« der Untertanen des Königs von Frankreich – »qu'ils croient propres à conserver leurs droits«, wie der mit den Verhandlungen mit Bern beauftragte *Subdélégué* des Intendanten der Freigrafschaft feststellte.<sup>25</sup>

Zu diesen »voies de fait« äußerte sich der *Bailli* von Nyon gegenüber dem Intendanten in der gemeinsamen Sprache staatlicher Autoritätspersonen, die das Monopol physischer und symbolischer Gewalt beanspruchten: »Je me plains de gens qui sont venus à main armée commettre sur nos terres tous les désordres inimaginables, ils ont de plus arraché des bornes qui séparent les deux Etats; peut-on manquer plus essentiellement au respect dû à son souverain et à l'ordre public? [...] Je suis persuadé, Monsieur, que vous sentirez toutes les conséquences qui naissent d'un fait qui intéresse l'ordre et la sûreté publique, les conséquences de l'impunité, c'est elle qui maintient le trouble parce que les délinquants trouvent les moyens d'éluder l'exécution de nos sentences, c'est ce qui les enhardit à tout entreprendre, même à arracher les bornes qui séparent les Etats.«<sup>26</sup>

Wenn die *Baillis* als Richter die »voies de fait« der Burgunder zu beurteilen hatten, ging es ihnen vor allem darum, von den Angeklagten eine explizite Anerkennung der Berner Souveränitäts- und Besitzansprüche zu erhalten. Den Verzicht der Angeklagten auf die Anrufung des *Parlement* von Besançon, d. h. die Anerkennung seiner eigenen richterlichen Zuständigkeit, und das Versprechen, in Zukunft keine Schäden in den Berner Waldungen und Weiden anzurichten, honorierte der *Bailli* von Nyon beispielsweise mit der Halbierung der Bußgelder. Mit dem richterlichen Entgegenkommen war bezeichnenderweise die Pflicht verbunden, die Restbuße zum Zeitpunkt der »visite des bornes d'Etat« zu bezahlen.<sup>27</sup> Gnade verdiente, wer sein Vergehen gestand, den Berner Richter um Gnade bat, sich, einmal entdeckt, freiwillig vor dem *Bailli* einfand und diesem gelobte, nicht rückfällig zu werden.<sup>28</sup> Uneinsichtiges Beharren auf dem eigenen Recht hatte hingegen verschärfte Strafen zur Folge.<sup>29</sup>

Der Intendant verbot seinerseits unter Strafandrohung jegliche »voies de fait«. Die »justice«, welche die Grenzbewohner in der Sache verdienten, entschuldige ein solches Vorgehen nicht, erklärte er dem Berner *Bailli*.<sup>30</sup> Zuerst müsse man »toutes voies de fait« unterdrücken, dann die Herren von Bern dazu bewegen, die

25 Jacques-François-Hyacinthe Faton, *Subdélégué* des Intendanten in Quingey, an Charles-André de Lacoré, Quingey, 10.1.1779 (Besançon, ADD, 1 C 487).

26 François-Louis Stürler, *Bailli* von Nyon, an Jean-Louis Moreau, Intendant der Freigrafschaft Burgund, Nyon, 12.8.1753, in: *Invasions et prétentions des Bourguignons sur les montagnes de la Baragne et des Loges* (Lausanne-Dorigny, ACV, Bq 8).

27 Registre de la cour baillivale de Nyon, 20.5.1774 (Lausanne-Dorigny, ACV, Bim 2057).

28 Registre de la cour baillivale de Romainmôtier, 15. und 27.11.1777, 22.6. und 20.7.1778 (Lausanne-Dorigny, ACV, Bin 277), 24.3. und 7.11.1783, 26.3., 4.6. und 21.6.1784, 12.8.1785 (ebd., Bin 278).

29 Registre de la cour baillivale de Romainmôtier, 11.9.1786 (Lausanne-Dorigny, ACV, Bin 278).

30 Jean-Louis Moreau, Intendant der Freigrafschaft Burgund, an François-Louis Stürler, *Bailli* von Nyon, Besançon, 18.6.1753, in: *Invasions et prétentions des Bourguignons sur les montagnes de la Baragne et des Loges* (Lausanne-Dorigny, ACV, Bq 8).

Besitzansprüche der Burgunder zu prüfen, schrieb er dem Botschafter des Königs in Solothurn.<sup>31</sup> Verbot jeglichen eigenmächtigen Vorgehens und Verhandlungen eines *Subdélégué* des Intendanten mit Bern: Dies war der Weg, von dem sich die königliche Verwaltung in den folgenden Jahrzehnten die abschließende Regelung der umstrittenen Ansprüche erhoffte.<sup>32</sup>

Beim Versuch allerdings, die »voies de fait« der Grenzbevölkerung zu verhindern, musste der Intendant mehr auf Patron-Klient-Beziehungen als auf den Einsatz staatlicher Zwangsmittel zählen. Lokale Solidarität angesichts der Gefährdung eines legitimen Rechtsanspruchs erschwerte das Vorgehen des Intendanten. Das Kapitel von Saint-Claude unterstützte die Forderungen seiner Untertanen, die ja auch seine eigenen waren.<sup>33</sup> Die von den *Subdélégués* und dem Intendanten angeschriebenen Dorfpriester benutzten die Gelegenheit, das gute alte Recht ihrer Gemeinden geltend zu machen und die Berner bzw. deren Waadtländer Untertanen der Usurpation zu beschuldigen. Sie beteuerten zwar, die Mitglieder ihrer Pfarrei dazu anzuhalten, auf »voies de fait« zu verzichten und sich nur der Mittel der königlichen Justiz zu bedienen, deckten die Verantwortlichen aber mit ihrem Schweigen.<sup>34</sup> Verdächtige, die von den *Subdélégués* vorgeladen wurden, beteuerten ihre Unschuld und verteidigten gleichzeitig ihre Rechtsansprüche; bei den *Subdélégués* fanden sie dabei wohlwollendes Gehör.<sup>35</sup> 1753 erklärte der Intendant deshalb die Einwohner der Gemeinden an der Grenze solidarisch für verantwortlich. Wenn die Schuldigen nicht ermittelt werden konnten, mussten »six des principaux habitants« zur Bezahlung gezwungen werden, nötigenfalls durch Beugehaft.<sup>36</sup> Die solidarische Haftpflicht bestätigt, dass die effektive Durchsetzung territorialstaatlicher Souveränität weiterhin von der Kooperationsbereitschaft der Dorfnotabeln abhing. Patron-Klient-Beziehungen banden nicht Individuen, sondern vielmehr familiäre und korporative Beziehungsnetze in den Verband der Monarchie ein; sie strukturierten damit auch die Funktionsweise der königlichen Justiz.

Wenn französische Grenzbewohner ihren Unmut über die teilweise strittige Grenzziehung an den »bornes de souveraineté«, an den Grenzsteinen, auslebten, war dies in den Augen der Intendanten und *Baillis* ein Akt höchster Respektlosigkeit gegenüber Herrscher und »ordre public«, öffentlicher Ordnung. Solche eher seltenen Vorkommnisse hatten im Jura des 18. Jahrhunderts keine

31 Jean-Louis Moreau, Intendant der Freigrafschaft Burgund, an Botschafter Chavigny, Besançon, 14.8.1753, in: *Invasions et prétentions des Bourguignons sur les montagnes de la Baragne et des Loges* (Lausanne-Dorigny, ACV, Bq 8).

32 Siehe die Dokumentation über die Verhandlungen von Jacques-François-Hyacinthe Faton: Besançon, ADD, 1 C 487.

33 »Grand Prieur, officiers et chapitre de Saint-Claude« an Charles Deschiens de la Neuville, Intendant der Freigrafschaft Burgund, Saint-Claude, 22.5.1732 (Besançon, ADD, 1 C 487).

34 Zum Beispiel Chevassu, Priester von Les Rousses, an Charles Deschiens de la Neuville, Intendant der Freigrafschaft Burgund, Les Rousses, 9.7.1732 (Besançon, ADD, 1 C 487).

35 Alexis Bayard, *Subdélégué* des Intendanten in Saint-Claude, an Charles Deschiens de la Neuville, Intendant der Freigrafschaft Burgund, Saint-Claude, 1.10.1733 (Besançon, ADD, 1 C 487).

36 Ordonnance von Jean-Louis Moreau, Intendant der Freigrafschaft Burgund, 8.6.1753, in: *Invasions et prétentions des Bourguignons sur les montagnes de la Baragne et des Loges* (Lausanne-Dorigny, ACV, Bq 8).

Auswirkungen mehr auf den *Verlauf* der Grenzen. Obwohl dieser der lokalen Ausmarchung entzogen war, verbanden sich mit den Staatsgrenzen weiterhin lokale Strategien und Sinngebungen, die von jenen der Träger staatlicher Souveränität abwichen: weniger offener Widerstand als vielmehr die produktive Aneignung der Staatsgrenzen – insbesondere durch Schmuggelaktivitäten, »Waffen der Schwachen«, in Anlehnung an James C. Scott.<sup>37</sup> Ein Bericht der französischen Zollverwaltung aus dem Jahre 1842 beklagt, dass Schmuggel für die Grenzbewohner im Jura weder ein Verbrechen noch ein Laster sei, sondern »une simple spéculation« – eine ihrer wichtigsten Quellen von Einkünften, wie bereits Suzanne Daveau festgestellt hat.<sup>38</sup>

## II. *Territorialstaatliche Grenzziehung und die Beziehungen mit nichteuropäischen Mächten (Frankreich und Maghreb, 1700–1840)*

Der Anspruch, Grenzziehung als ausschließliches Attribut staatlicher Souveränität zu verstehen, hatte seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nachhaltige Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen europäischen und nichteuropäischen Gesellschaften. Um dies zu verdeutlichen, soll nun zunächst auf den Umgang vorkolonialer französischer Konsuln und *Chargés d'affaires* im Maghreb mit fremden Grenzpraktiken eingegangen werden.<sup>39</sup> Anschließend werden lokale Aneignungen von Grenzen in kolonialen Kontexten analysiert.

Die Regentschaften des Maghreb waren *de iure* Provinzen – *Pashaliq* – des osmanischen Reiches. Der Sultan setzte den Pascha von Tripolis, den Bey von Tunis und den Dey von Algier formell in ihre Ämter ein. *De facto* waren die Regentschaften selbstständig handlungsfähig und unterhielten ohne Vermittlung der Pforte eigenständige Beziehungen zu den christlichen Mächten – daher auch die verbreitete europäische Bezeichnung als »royaumes«. Die Tatsache, dass die christlichen Mächte ihren Konsuln auch Aufgaben politischer Repräsentation übertrugen (im Falle Frankreichs mit dem formellen Titel eines *Chargé d'affaires*), trug mit dazu bei, die osmanischen Provinzen im Maghreb zu autonomen diplomatischen Akteuren zu machen.

Die französischen Verträge mit den Regentschaften wurden in der Regel unter militärischem Druck Frankreichs abgeschlossen.

37 JAMES C. SCOTT, *Weapons of the Weak. Everyday Forms of Peasant Resistance*, New Haven, Conn. 1985.

38 Zitiert bei SUZANNE DAVEAU, *Les régions frontalières de la montagne jurassienne. Etude de géographie humaine*, Paris: Imprimerie de Trévoux 1959, 491, 493.

39 Soweit nichts anders angegeben, werden in diesem Kapitel Ergebnisse der Habilitationsschrift des

Verfassers zusammengefasst: CHRISTIAN WINDLER, *La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genève: Librairie Droz 2002.

Die Vertragstexte entsprachen infolgedessen mehr französischen Vorstellungen als dem lokalen muslimisch-christlichen Gewohnheitsrecht, welches schließlich ihre Anwendung bestimmte. Ihnen lag seit dem späten 17. Jahrhundert ein französisches Konzept von Souveränität zugrunde, welches die effektive Kontrolle, wenn nicht das Monopol, der legitimen Gewalt in den Territorien der Vertragspartner voraussetzte. Die französischen Konsuln im Maghreb erhoben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer deutlicher den Anspruch, einem Beamtencorps anzugehören, einer Art »petite noblesse d'Etat« in Abwandlung des Titels von Pierre Bourdieu.<sup>40</sup> Zur Legitimation ihrer korporativen Privilegien – z. B. der Präferenz der Konsulsöhne und -neffen bei der Rekrutierung als Konsuln – verwiesen sie auf ihre Verdienste um das »öffentliche Interesse« in einer wilden »Barbarie«.

Vor der Eroberung von Algier im Jahre 1830 interessierten sich die französischen Konsuln in Algier und Tunis aus zwei Gründen für die Grenzen zwischen den beiden Regentschaften: 1.) von der Lage der Grenzen in Küstennähe hing die Ausdehnung der algerischen Gewässer ab, in denen französische Handelsgesellschaften das Exklusivprivileg des Korallenfanges besaßen; 2.) die Grenzen bestimmten, wen die Konsuln im Fall von Übergriffen auf schiffbrüchige Franzosen verantwortlich machen konnten. Territorialstaatliche Grenzen fanden sie zu ihrem Leidwesen nicht vor. So setzte Barthélémy de Saizieu, Konsul in Tunis, im Jahre 1775 in einer Depesche an den Marineminister zwar die Existenz von »frontières« und »bornes« – Grenzmarkierungen – voraus. Im Widerspruch dazu beschrieb er allerdings eine Situation, in der die Abgrenzung der Herrschaftsbereiche von Algier und Tunis durch die wechselnden persönlichen Abhängigkeiten der Grenzbevölkerung bestimmt wurde: »la nation des Bohazis [...] est établie sur les frontières des Etats de l'une et de l'autre [Tunis und Algier], et les sert ou les combat alternativement [...]; mais aucune n'a pu la soumettre ni même la contenir dans les bornes de ses possessions.«<sup>41</sup>

Die türkischen Herrscher von Algier, Tunis und Tripolis beriefen sich auf ihre nominelle Einsetzung durch den osmanischen Sultan, ohne sich in der Praxis nach Vorgaben aus Konstantinopel richten zu müssen. Aufgrund dieser Beziehungen zur Pforte gehörten Algier, Tunis und Tripolis zu einem Reich, dessen Herrscher einerseits von Byzanz den universell gedachten Herrschaftsan-

40 Vgl. PIERRE BOURDIEU, *La noblesse d'Etat. Grandes Ecoles et esprit de corps*, Paris: Editions de Minuit 1989.

41 Antoine-Etienne-Lazare Barthélémy de Saizieu, Konsul in Tunis, an Sartine, Tunis, 10.2.1775 (Paris, AN, AE, B<sup>1</sup> 1146, f. 18r/v). Im Folgenden bedeutet: AN = Archives Nationales.

spruch der römischen Kaiser übernommen hatten, sich andererseits als Kalifen, Nachfolger des Propheten, dazu bestimmt glaubten, die Kunde vom »wahren Glauben« über die ganze Welt zu verbreiten. Dieser Anspruch machte die osmanischen Außengrenzen mit den »Barbarengrenzen« anderer Großreiche – China, Rom – vergleichbar, die ebenfalls nicht Territorien voneinander trennten, sondern Grenzlagen zwischen bereits eroberten und noch zu erobernden Ländern bezeichneten.<sup>42</sup> Als die Pforte im Frieden von Karlowitz von 1699 erstmals die formelle Demarkierung osmanischer Außengrenzen und die Verpflichtung, die Integrität der benachbarten christlichen Territorien zu respektieren, akzeptierte, markierten diese Konzessionen den Anfang vom Ende einer Art »Turner'schen« osmanischen *Frontier* als expansivem Grenzraum muslimischer Herrschaft.<sup>43</sup>

Wie im antiken Rom hatte das territorial nicht gebundene Verständnis der osmanischen Außengrenzen als Grenzlage gegenüber noch zu erobernden Ländern allerdings nie impliziert, dass die Menschen im Maghreb keine räumlich festgelegte Binnengrenzen gekannt hätten. Sie wussten genau, wie weit ihre Weiden oder ihr Ackerland reichten. Fremd war den Menschen hingegen die Vorstellung territorialstaatlicher Souveränität, ausgeübt mit dem Anspruch auf die effektive Kontrolle der legitimen Gewalt.

Wenn muslimische Autoren aus dem Maghreb den Raum mit Bezug auf die jeweiligen Bewohner – nach dem Muster »das Land der ...« – beschrieben, setzten sie die Existenz *lokaler* räumlicher Abgrenzungen voraus. Den weiteren Raum gliederten sie jedoch nach der Intensität von Herrschaft über Personen; sie folgten auch im 18. Jahrhundert den Aussagen von Ibn Khaldūn, wonach Herrschaft mit wachsender Distanz zum Herrscher schwächer werde.<sup>44</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren, wie bereits Leon Carl Brown gezeigt hat, nur die Kompetenzbereiche von etwa einem Drittel der *Qā'id* (Gouverneure) des Beylik von Tunis nach territorialen Kriterien definiert. Sie befanden sich alle in der Nähe der Küstenstädte. Die übrigen *Qā'id* regierten im Auftrag des Herrschers über bestimmte Gruppen der Bevölkerung, nicht über territorial abgegrenzte Kompetenzbereiche.<sup>45</sup> Im Rahmen der periodischen *Maḥalla* – einem militärischen Aufgebot türkischer Milizen und einheimischer Hilfstruppen – zog der Bey durch das Beylik, nahm Tribute und Huldigungen entgegen und sprach Recht, um sich der Ergebenheit seiner Untertanen persönlich zu

42 Zu den Grenzen Chinas und Roms: C. R. WHITTAKER, *Frontiers of the Roman Empire: a Social and Economic Study*, Baltimore, London 1994; THOMAS JEFFERSON BARFIELD, *The Perilous Frontier: Nomadic Empires and China*, Cambridge (Mass.), Oxford 1989; ARTHUR WALD-

RON, *The Great Wall of China: From History to Myth*, Cambridge (usw.) 1990.

43 RIFAAT A. ABOU-EL-HAJ, *The formal closure of the Ottoman Frontier in Europe: 1699–1703*, in: *Journal of the American Oriental Society* 89 (1969) 467–475. Vgl. COLIN HEYWOOD, *The frontier in Ottoman history: old ideas and new myths*, in: *Frontiers in Question* (Fn. 4) 228–250.

44 Vgl. MOHAMED KABLY, *Espace et pouvoir au »Maroc« à la fin du Moyen Âge*, in: *Revue du Monde musulman et de la Méditerranée* 48–49 (2. und 3. Trimester 1988) 26–37; ANDRÉ MIQUEL, *La géographie humaine du monde musulman*, Bd. 2, Paris, La Haye: Mouton 1974, 525–540.

45 LEON CARL BROWN, *The Tunisia of Aḥmad Bey, 1837–1855*. Princeton (N.J.) 1974, 112–114, 118.

versichern. Die Grenze zwischen *Bilād al-Makbzan* – Land der Herrschergewalt – und *Bilād al-sība* – Land der Unbotmäßigkeit – stellten nur die maghrebischen Herrscherhöfe als räumlich scharf gezogen dar. Auf diese Weise konstruierten sie das Land der Unbotmäßigkeit (*Bilād al-sība*) als Gegensatz zu ihrem eigenen, wohlgeordneten Herrschaftsbereich. Die Illusion einer räumlichen Grenze diente also der Legitimation von Herrschaft, wie Jocelyne Dakhlia betont hat.<sup>46</sup>

Bis um 1800 fanden sich die französischen Konsuln in der Praxis damit ab, dass Herrschaft im Maghreb nicht einem territorialstaatlichen Souveränitätsverständnis entsprach. Obwohl die Verträge die persönliche Sicherheit der Franzosen im gesamten Territorium der Vertragspartner garantierten, bezahlten die Konsuln beispielsweise Lösegeld für die Freilassung von Schiffbrüchigen, die in die Gefangenschaft von Bevölkerungsgruppen gelangt waren, welche sich dem Zugriff der Herrscher von Tunis und Algier entzogen. Oft vergüteten sie letzteren die Ausgaben, welche diese in Verhandlungen zur Befreiung gefangener Franzosen tätigten.

Nicht nur in solchen akuten Notsituationen zogen die Konsuln ihre eigenen Konsequenzen aus der Unangemessenheit europäischer Souveränitätskonzepte für den Maghreb. Sie fügten sich generell in die Beziehungssysteme segmentierter Gesellschaften ein. So knüpften sie parallel zu ihren Beziehungen zu den Herrschern in Tunis und Algier direkte Kontakte mit den lokalen Bevölkerungen, ja schlossen mit diesen sogar formelle Verträge ab. Im Namen der französischen Handelsgesellschaften, welche die Faktoreien an der Küste zwischen Algier und Bizerte betrieben, gestanden sie in diesen Verträgen Abgaben oder »Geschenke« zu. Sie erwarteten, im Gegenzug die in der Nähe der Handelsplätze lebenden Menschen zur Respektierung derselben verpflichtet zu können.

Die Direktoren der Faktoreien sollten, wie der Arzt und Naturforscher Peyssonnel 1725 schrieb, keine militärischen »officiers gouverneurs«, sondern »directeurs marchands« und fähig sein, mit den Nachbarn der Handelskonzessionen zu verhandeln und die Konflikte segmentierter Gesellschaften zum Wohle der Faktorei auszunutzen: »la science dans ce pays n'est pas de commander à ceux de sa nation, ni de savoir l'art de la guerre, c'est de savoir ménager les Maures, brouiller une nation contre une autre

46 JOCELYNE DAKHLIA, *Le Divan des rois. Le politique et le religieux dans l'Islam*, Paris: Aubier 1998, 292–307.

lorsqu'il le faut, entretenir la paix entre elles si elle est nécessaire, les punir ou les gracieuser suivant l'occasion.«<sup>47</sup>

Die Feststellung grundsätzlicher Unvereinbarkeit der Normordnungen hinderte die französischen Konsuln im 18. Jahrhundert nicht daran, Lösungen zu vermitteln, die partiell gemeinsame Normsysteme schufen. Im Sinne Fredrik Barths regelten sie auf diese Weise jene Bereiche, in denen Franzosen und Maghrebener tatsächlich miteinander interagierten. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert stellten die Entscheidungsträger in Europa, seit dem frühen 19. Jahrhundert auch die Konsuln vor Ort diese Formen partiellen Konsenses in Frage. Die Feststellung, die nordafrikanischen Herrscher seien aufgrund ihrer internen Stellung nicht wirklich souverän, diene nun zusammen mit dem Hinweis auf ihre Unterordnung gegenüber der Pforte als Argument gegen die Anerkennung als Völkerrechtssubjekte im Sinne des europäischen öffentlichen Rechtes. Genau darum bemühte sich etwa der Bey von Tunis seit dem frühen 19. Jahrhundert.

Einige Wochen nach der Eroberung von Algier 1830 nötigte Frankreich die Herrscher von Tunis und Tripolis zur Unterzeichnung von Verträgen, welche ohne jeden Anspruch auf Gegenseitigkeit die maghrebischen Vertragspartner für die Sicherheit schiffbrüchiger Europäer im gesamten Territorium der Regenschaften haftbar machten. Gegen eine diplomatische Kultur der Vermittlung zwischen unterschiedlichen Normordnungen setzte sich der Wille durch, den souveränen Nationalstaat zum universellen Modell räumlicher Gliederung zu machen.

In der Praxis stellten lokale Aneignungen dieses Modell bis in die Gegenwart vielfach in Frage, was neuerdings selbst die *International Relations Studies* zum Teil von ihrer Staatsbezogenheit abgebracht hat.<sup>48</sup> Wie sich außereuropäische Akteure die neuen Konzepte kreativ aneigneten und mit ihren eigenen Praktiken und Sinngebungen Vorstellungen und Wirklichkeit der Grenzen prägten, soll nun anhand einiger kolonialer Beispiele verdeutlicht werden.

47 Jean-André Peyssonnel an Maurepas, La Calle, 25.4.1725 (Paris, AN, AE B<sup>1</sup> 1130).

48 Einen guten Überblick über aktuelle Fragestellungen der internationalen Geschichte bieten die Beiträge in: *Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten*, hg. von WILFRIED LOTH und JÜRGEN OSTERHAMMEL, München 2000. Vgl. BERTRAND BADIE, *La fin des*

*territoires. Essai sur le désordre international et sur l'utilité sociale du respect*, Paris: Librairie Arthème Fayard 1995; *Les nouvelles relations internationales. Pratiques et théories*, hg. von MARIE-CLAUDE SMOUTS, Paris: Presses de la Fondation Nationale des Sciences Politiques 1998.

### III. Koloniale Grenzen: Herrschaftsanspruch und lokale Aneignung

#### *Die algerisch-tunesische Grenze zwischen 1840 und 1890*

Mit der topographischen Markierung der Grenzen der algerischen Kolonie seit etwa 1840 wollte die französische Verwaltung den Grenzverlauf der lokalen Ausmarchung entziehen.

Den expliziten Ausgangspunkt der Grenzmarkierung bildeten die vorkolonialen Abhängigkeiten der Bevölkerung gegenüber dem Bey von Constantine, als dessen Rechtsnachfolger sich Frankreich verstand. Aufgrund einer Erhebung der Gebietsansprüche der Bevölkerung legte General Randon als Kommandant von Bône 1844 den lokalen territorialen *Status quo* als Grundlage der topographischen Grenzen zweier Staaten fest: »Le général commissaire désigné par le gouvernement français pour déterminer les limites avec la régence de Tunis, propose d'établir que l'énonciation des tribus limitrophes déterminera, quant à présent, la ligne de démarcation entre les deux Etats, afin de prévenir les conflits qui pourraient naître de l'état d'incertitude où elles se trouvent actuellement.«<sup>49</sup> Vor Ort hörten die französischen Offiziere Vertreter der Grenzbevölkerung an, denn zusammen mit den »anciens traités« und der »autorité exercée par les beys de Constantine« vor der Eroberung bildete die »notoriété publique« lokaler Abgrenzungen die Grundlage der Souveränitätsansprüche Frankreichs.<sup>50</sup>

Die Grenzmarkierung veränderte nachhaltig das Zusammenleben im Grenzgebiet. Seit den 1840er Jahren wurden lokale Streitigkeiten zu Staatsangelegenheiten umgedeutet. »Toutes ces choses ne doivent pas exister entre deux Etats qui veulent vivre en paix et en bon voisinage«, so General Randon.<sup>51</sup> Dabei erkannten die französischen Offiziere an, dass der Bey von Tunis keinerlei Expansionsabsichten hegte, keine »injustes frontières«, wie sie sagten, durchsetzen wollte.<sup>52</sup> Als »Grenzverletzungen« bezeichnete Vorfälle boten schließlich 1881 Frankreich einen willkommenen Vorwand für die Intervention seiner Armee in Tunesien, die mit der Errichtung eines französischen Protektorats abgeschlossen wurde.

Die tunesischen »Grenzverletzungen« – Viehdiebstähle, Razzien – waren Reaktionen der Grenzbewohner auf die Versuche ihrer algerischen Nachbarn, die französische Vermessungstätigkeit zu ihren Gunsten zu instrumentalisieren. Kooperationswillige Be-

49 Note von General Randon zu Händen des Kommissars des Beys von Tunis, La Calle, 9.11.1843 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 4). Im Folgenden bedeutet: CAOM = Centre des Archives d'Outre-Mer. Siehe auch den Bericht des Duc d'Aumale an den Kriegsminister, Constantine, 4.1.1844: »[...] et j'insisterai seulement avec M. le Général Randon sur la nécessité de fixer d'abord la

nomenclature des tribus qui doivent dépendre de la France ou de Tunis avant de procéder à la délimitation du territoire.« (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 5). Der gleiche Standpunkt auch in Note sur la frontière entre l'Algérie et la Régence de Tunis, verfasst durch die Militärverwaltung des Cercle de La Calle, 16.6.1850: »Donc, sans se perdre dans un dédale de paperasses, de

fragments d'archives etc., il faudra prendre la question au moment actuel.« (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 6). Vgl. Brief von Ahmad Bey an den französischen Generalkonsul in Tunis, 9 Muḥarram H. 1268 [=3.11.1851] (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 6).

50 Note von General Randon zu Händen des Kommissars des Beys von Tunis, La Calle, 9.11.1843. Siehe auch Renseignements donnés par le caïd Mohammed Salah le 26 septembre 1851 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 4 und 6) und Etude de la frontière entre le cercle du Kef et l'Algérie, 2.6.1887 (Vincennes, SHAT, M 1323, Dok. 13). Im Folgenden bedeutet: SHAT = Service historique de l'armée de terre.

51 Note von General Randon zu Händen des Kommissars des Beys von Tunis, La Calle, 26.11.1843 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 4).

52 Bericht von Contre-Amiral Rigodit an den Kriegsminister, Algier, 15.10.1845 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 5).



völkerungsgruppen erhielten mit der Markierung topographischer Grenzen ein probates Mittel, Landansprüche auf Kosten ihrer tunesischen Nachbarn geltend zu machen; damit legten sie zugleich einen für Frankreich günstigeren Grenzverlauf fest. Der entlegene Osten des Departements Constantine befand sich noch um 1880 außerhalb des Bereiches französischer Direktverwaltung (*Communes de plein exercice*), von europäischer Siedlung und Land-erwerb. Hier beruhte die Durchsetzung kolonialer Herrschaft auf der protektoratsähnlichen Kooptation lokaler Notabeln durch die Offiziere der *Bureaux arabes*.<sup>53</sup> Grenzbewohner bezeugten die Anerkennung der französischen Autorität, indem sie Amtsträgern gehorchten, welche die Franzosen eingesetzt hatten, den Franzosen Tribute leisteten und in Auseinandersetzungen mit ihren tunesischen Nachbarn auf den Schutz der Kolonialverwaltung vertrauten.<sup>54</sup>

Die Menschen im Grenzgebiet hatten vor der französischen Eroberung die Möglichkeit genutzt, die Bedingungen ihrer Loyalität gegenüber den Beys von Tunis bzw. Constantine auszuhandeln. Ihre *Qā'id* und Scheichs bekundeten die Anerkennung des übergeordneten Herrschaftsanspruches des Bey mit der Entgegennahme von Burnussen als Symbol ihrer Amtseinsetzung. Hingegen entzogen sich die Grenzbewohner der Verpflichtung, regelmäßig Tribut zu leisten. Ein solches Verhalten entsprach aus französischer Sicht nicht jenem von »tribus réellement soumises«: Die Offiziere der *Armée d'Afrique* beanspruchten für sich, erst sie hätten die Grenzbevölkerung einer regelhaften Autorität unterworfen: »jamais, avant l'arrivée des Français, on ne voit chez les Nehed une autorité régulière, fonctionnant d'après certaines règles; de temps à autre, des burnous sont donnés, mais il n'y a pas trace d'autorité.«<sup>55</sup>

Die neue Staatsgrenze durchschnitt vorkoloniale Geflechte geteilter Nutzungsrechte. Seit den 1840er Jahren verlangte die französische Militärverwaltung, tunesische Viehzüchter müssten beim Kommandanten von La Calle eine Erlaubnis einholen, wenn sie ihr Vieh auf Weideplätze im »pays des Français« führen wollten – mit genauer Angabe der Viehbestände und der beanspruchten Weiden.<sup>56</sup> Ältere gewohnheitsrechtliche grenzüberschreitende Formen der Nutzung wurden nun von französischer Seite als »envahissements tolérés par le faible gouvernement que nous avons renversés« bewertet.<sup>57</sup>

53 JACQUES FRÉMEAUX, *Les bureaux arabes dans l'Algérie de la conquête*, Paris: Editions Denoël 1993.

54 Note sur la frontière entre l'Algérie et la Régence de Tunis, verfasst durch die Militärverwaltung des Cercle de La Calle, 16.6.1850 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 6).

55 Ebd.

56 Note von General Randon zu Händen des Kommissars des Beys von Tunis, La Calle, 26.11.1843 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 4).

57 Bericht des Duc d'Aumale an den Kriegsminister, Constantine, 4.1.1844 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 5).

In den bewaffneten Auseinandersetzungen mit den tunesischen Nachbarn zählten die französisch-algerischen Untertanen auf Verstärkung durch die Kolonialarmee, welche bei einer Verletzung der Staatsgrenzen eingriff.<sup>58</sup> Strafexpeditionen über die Grenze hinweg folgten dem Muster vorkolonialer Razzien; die Unterstützung, die reguläre Verbände den muslimischen Hilfstruppen leisteten, und vor allem die Einbindung der Strafexpeditionen in die Befehlsketten der französischen Armee gaben den Auseinandersetzungen jedoch zugleich den neuen Charakter zwischenstaatlicher Konflikte.

Auch die tunesische Grenzbevölkerung konnte zum Teil von der neuen Grenzziehung profitieren. Die höheren Preise für Agrarerzeugnisse in der französischen Kolonie boten einen Anreiz, den beschwerlichen Weg zu den ostalgerischen Märkten auf sich zu nehmen. Jene, die auf diese Weise eine Einbindung in Beziehungsnetze der französischen Kommandantur von La Calle akzeptierten, konnten mit der Protektion der französischen Militärverwaltung rechnen. In den 1870er Jahren entstanden daraus protektoratsähnliche Verhältnisse jenseits der seit den 1840er Jahren festgelegten tunesisch-algerischen Grenze. Verschiedene *Kbrumîr*-Clans fanden damals gegen den Versuch der Regierung Khayr al-Dîn zusammen, die Grenze zur *Algérie française* auch tunesischerseits als Zollgrenze abzusichern und den Handel durch vier Zollübergänge zu kanalisieren.<sup>59</sup>

Die Verstaatlichung der Grenzen durch die Kolonialmacht Frankreich leugnete die Legitimität angestammter Formen der Konfliktregelung nach islamischem Recht, das ungeachtet der vorkolonialen Abgrenzungen Anerkennung genossen hatte. Solche Regelungen sollten aus französischer Sicht nur auf Delikte zwischen Personen angewandt werden, die der gleichen *muslimischen* Autorität unterstanden. Wenn Untertanen des Bey von Tunis auf algerischem Territorium französisches und internationales Recht verletzten, mussten sie in Übereinstimmung damit bestraft werden.<sup>60</sup> So weit die Rechtslage, wie sie in französischen Begrifflichkeiten formuliert wurde.

Muslimische Untertanen instrumentalisierten allerdings französische Souveränität, indem sie als Lohn für ihre Unterwerfung den Schutz der Kolonialmacht gegenüber ihren Nachbarn suchten. Frankreich müsse sich bei den Völkern, die es seiner Herrschaft unterworfen habe, Achtung verschaffen, indem es sie vor

58 Etude de la frontière entre le cercle du Kef et l'Algérie, 2.6.1887 (Vincennes, SHAT, M 1323, Dok. 13).

59 Die Ausführungen zu den Auseinandersetzungen an der algerisch-tunesischen Grenze in den 1870er Jahren folgen: BYRON D. CANNON, Tribal politics on the Algero-Tunisian border before 1881: the Kroumir problem re-

examined, in: Les Cahiers de Tunisie 26 (1978) 49–77.

60 Chargé d'affaires Frankreichs in Tunis an den Generalgouverneur Algeriens, Tunis, 13.2.1881 (Vincennes, SHAT, 2 H 3, Dok. 1).

Übergriffen schütze, d. h. sein Gewaltmonopol effektiv durchsetze, hieß es dazu seitens der Militärverwaltung.<sup>61</sup> Französische Offiziere vertraten auf verschiedenen Konferenzen vor Ort gegenüber den Bevollmächtigten des Bey von Tunis die Anliegen »ihrer Stämme«.

In den segmentierten Gesellschaften des Grenzgebiets beruhte die Konsolidierung französischer Souveränität in der Praxis vor allem auf geschicktem Konfliktmanagement seitens der Offiziere der *Bureaux arabes*: Konflikte wurden geschürt, um Anlass zu regulierender Intervention zu schaffen. Der Schutz muslimischer Untertanen gegenüber den tunesischen Nachbarn bot ein probates Mittel, um die Solidarität zu durchbrechen, welche die Grenzbevölkerung als Muslime gegenüber den Ungläubigen verband. Auf diese Weise verdichtete die französische Militärverwaltung die lokalen Abgrenzungen zur Staatsgrenze. Sie suchte z. B. den Fluss von Waffen und Munition zu unterbinden, welche in den 1830er und 1840er Jahren über tunesische Häfen jenen algerischen Muslimen geliefert wurden, die bewaffneten Widerstand gegen die Herrschaft von Ungläubigen leisteten.

In diesen Interaktionen zwischen lokalen Akteuren auf beiden Seiten der neu markierten Grenzen, den französischen Kolonialbehörden in Algerien und dem Hof in Tunis artikulierten sich neue französisch-algerische und tunesische Identitäten: Es waren zunächst auf die Kolonialmacht bezogene, im 20. Jahrhundert schließlich nationale Zugehörigkeiten, ähnlich wie es Sahlins für die Cerdagne beschrieben hat.

#### *Koloniale Grenzen im saharischen und subsaharischen Westafrika*

Die Einsicht in die Dialektik kolonialstaatlicher Grenzziehung und lokaler Aneignung lässt sich durch einen Blick auf ausgewählte Grenzen im saharischen und subsaharischen Afrika vertiefen. Der innovative Charakter lokaler Aneignung tritt an jenen Grenzen besonders deutlich hervor, die ohne Bezug zu den lokalen Verhältnissen gezogen wurden. Dass solche Beispiele kolonialer Willkür nur einem Teil der wesentlich komplexeren Realität afrikanischer Grenzen entsprechen, sei hier nur am Rande erwähnt.<sup>62</sup>

Der Vergleich der transsaharischen Handelswege im 19. Jahrhundert mit der gegenwärtigen Lage zeigt einen radikalen Bruch:

61 Bericht des Duc d'Aumale an den Kriegsminister, Constantine, 4.1.1844 (Aix-en-Provence, CAOM, 25 H 9, Dok. 5). Vgl.

Chargé d'affaires Frankreichs in Tunis an den Generalgouverneur Algeriens, Tunis, 13.2.1881 (Vincennes, SHAT, 2 H 3, Dok. 1).

62 Bereits Saadia Touval hat gezeigt, dass die Kolonialmächte vielfach bemüht waren, bestehende Institutionen lebensfähig zu erhalten, und deshalb einheimische Forderungen bezüglich der Markierung der Grenzen berücksichtigten (SAADIA TOUVAL, *The Boundary*

*Politics of Independent Africa*, Cambridge Mass. 1972, 4–11). Manche Grenzen wurden explizit mit Bezug auf lokale Reiche festgelegt; so sicherte die englisch-französische Erklärung von 1890 über die Grenzen im Nigerbecken der Royal Niger Company das ganze Königreich Sokoto (JOHN ROBERT VICTOR PRESCOTT, *Political Frontiers and Boundaries*, London [usw.] 1987, 244).

Die ursprünglich überregionalen Vernetzungen und Austauschverhältnisse sind weitgehend verloren gegangen. Marokko und die Westsahara sind heute durch undurchdringliche Staatsgrenzen vom übrigen saharischen Raum abgeschnitten; Algerien ist mit Mali und Niger durch drei Routen verbunden, auf denen der Handel durch die Zolldienste weitgehend erstickt wird. Die Integration der Sahara in das koloniale Empire Frankreichs war begleitet von der Markierung topographischer Grenzen, welche keine Rücksicht auf die vorkoloniale Raumaufteilung nahmen. Die Grenzen der Westsahara beispielsweise wurden zwischen 1900 und 1912 in mehreren französisch-spanischen Verträgen auf der Grundlage von Kartenmaterial festgelegt, das selbst über die naturräumlichen Verhältnisse nichts Genaues aussagen konnte, weil die europäische Erkundung des Gebietes erst begonnen hatte.

Die Grenzen zerschnitten eine Wüsten- und Steppenlandschaft, welche die dort lebenden, nomadisierenden Rgaybāt als ihr Land – *Trāb al-Rgaybāt* – bezeichneten. Dieser Begriff meinte um 1900, wie es die Thèse von Sophie Caratini zeigt, kein Land mit topographischen Grenzen, sondern einen Raum, den die Rgaybāt mit seinen Weidegebieten, Wasserstellen, Heiligtümern und Grabstätten ihr Eigen nannten, ohne andere Stämme unbedingt von der Nutzung auszuschließen. Die Nutzungsrechte waren eingebunden in Netzwerke gegenseitiger Verpflichtungen und tributärer Abhängigkeit.<sup>63</sup>

Sophie Caratini verfolgt, wie die Rgaybāt mit der kolonialen Bedrohung umgingen. Im Vorfeld der kolonialen Landnahme konnten sie sich noch ihrer früheren Tributpflicht gegenüber den *Takna*-Stämmen entledigen, welche die Märkte im südlichen Vorland des AntiAtlas kontrollierten. Die Schwächung ihrer Nachbarn im Süden und Südosten durch die französische Kolonisation erlaubte es ihnen, ihr Land – den *Trāb al-Rgaybāt* – auf deren Kosten auszudehnen.<sup>64</sup> Wie es Johannes Raum für die südafrikanischen Zulu getan hat, lässt sich diese Expansion des *Trāb al-Rgaybāt* als reaktives *Frontier*-Phänomen beschreiben, das durch den Druck von außen auf lokale Rivalen ermöglicht wurde.<sup>65</sup>

Seit etwa 1910 bedrohte die französische Expansion auch die Rgaybāt selbst. Nun bot ihnen die koloniale französisch-spanische Grenze Schutz vor der französischen Armee und ihren einheimischen Hilfstruppen. Spanien besetzte bis 1934 nur einige Küstenplätze und sprach sich zu deren Sicherung mit der lokalen Bevölke-

63 SOPHIE CARATINI, *Les Rgaybāt (1610–1934)*, 2 Bde., Paris: L'Harmattan 1989, vor allem: Bd. 1, 50–51, 123, Bd. 2, 148–170.

64 Ebd., Bd. 1, 71–119.

65 JOHANNES W. RAUM, Historical concepts and the evolutionary interpretation of the emergence of States. The case of the Zulu reconsidered yet again, in: *Zeitschrift für Ethnologie* 114 (1989)

125–138; Überlegungen zur Grenze als Problem in der südafrikanischen Vergangenheit, in: *Saeculum* 40 (1989) 213–236.

rung ab. Im Gegensatz zu Frankreich verzichtete es darauf, deren Vieh zu besteuern, und erlaubte bis Anfang der 1930er Jahre in seinen Küstenniederlassungen selbst den Erwerb von Waffen und Munition. Die Einflussnahme der spanischen Verwaltung beruhte nicht zuletzt auf dem Schutz, den sie den »tribus insoumises« gegenüber den französischen Kolonialtruppen bot, indem sie diesen das Verfolgungsrecht über die Grenzen verweigerte. Angesichts der eigenen militärischen Schwäche und des fehlenden Interesses für ein Territorium, das vor der Entdeckung großer Phosphatvorkommen nur wegen der Fischbestände der Küstengewässer ökonomischen Wert besaß, waren die Spanier bis in die frühen 1930er Jahre de facto Verbündete jener, die sich den Franzosen nicht unterwarfen. Nachdem sich Spanien 1934 dazu entschlossen hatte, in Absprache mit Frankreich ins Innere der Kolonie vorzudringen, verengten sich die Handlungsspielräume der lokalen Bevölkerung. Am Ende dieses Prozesses stand die bereits erwähnte Zerstückelung eines einst integrierten Lebensraumes.

Während das saharische Afrika heute das Bild eines Raumes bietet, der seiner vorkolonialen überregionalen Vernetzungen und Austauschverhältnisse verlustig gegangen ist, wurden nicht weniger willkürlich gezogene Grenzen im subsaharischen Westafrika Kristallisationspunkte grenzüberschreitender »borderland cultures«. Die vorkolonialen westafrikanischen Reiche hatten ihre Herrschaftsbereiche ausgehend von der Fähigkeit definiert, Autorität über Personen geltend zu machen, Handelswege zu sichern und Gewinne abzuschöpfen.<sup>66</sup> Im Vordergrund stand nicht die Kontrolle von Territorien und Grenzen, sondern die Ausübung von Rechten über bestimmte Orte und die Menschen, die dort lebten und wirtschafteten: Marktorte oder Herrscherresidenzen, die durch die Herrschaftsrituale als Zentren definiert wurden.<sup>67</sup> Die topographischen kolonialen Grenzen brachten also ungewohnte Erfahrungen mit sich: Leiden ob willkürlicher Trennungen ebenso wie Chancen durch lokale Aneignung, wie es auch der Titel eines 1996 von Paul Nugent und A. I. Asiwaju herausgegebenen Sammelbandes ausdrückt: *African Boundaries. Barriers, Conduits and Opportunities*.<sup>68</sup>

Eingangswurde bereits auf die Studie von Donna K. Flynn über die Grenze zwischen Dahomey/Benin und Nigeria hingewiesen. Die Autorin zeigt, wie die Menschen eine erst 1889 durch gemeinsame Siedlungsgebiete gezogene Grenze als einen Faktor

66 MICHAL TYMOWSKI, The early state and after in precolonial West Sudan. Problems of the stability of political organizations and the obstacles to their development, in: *Early State Dynamics*, hg. von HENRI J. M. CLAESSEN und PIETER

VAN DE VELDE, Leiden (usw.) 1987, 54–69; IVOR WILKS, On mentally mapping greater Asante: A study of time and motion, in: *Journal of African History* 33 (1992) 175–190. Vgl. DONALD R. WRIGHT, »What do you mean there were no tribes in Africa?«: Thoughts on boundaries – and related matters – in precolonial Africa, in: *History in Africa* 26 (1999) 409–426.

67 ELIZABETH TONKIN, Borderland questions. People and space in West Africa, in: *Border Approaches. Anthropological Perspectives on Frontiers*, hg. von HASTINGS DONNAN und THOMAS M. WILSON, Lanham 1994, 15–30, hier: 20–21.

68 *African Boundaries. Barriers, Conduits and Opportunities*, hg. von PAUL NUGENT und A. I. ASIWAJU, London, New York 1996.

erfahren, der sie in grenzüberschreitende Handelsnetze einbindet, ohne die sie sich ihr Leben nicht mehr vorstellen könnten. Als ihr Versuch, von den Kolonialmächten Frankreich und Großbritannien eine Korrektur des Grenzverlaufs zu erreichen, gescheitert war, mussten die Betroffenen das Beste aus ihrer Lage machen. Einwohner des französischen Dahomey entzogen sich Steuerforderungen und militärischer Aushebung, indem sie sich in das britische Nigeria begaben. Dort, wo die Hindernisse für den Grenzübergang am geringsten waren, bildeten sich auf beiden Seiten der Grenze eng miteinander vernetzte Märkte. Diese machten sich die Unterschiede der fiskalischen Belastungen zu Nutzen.<sup>69</sup>

*Grenze als Chance:* Dass Grenzen nicht nur den Handlungsspielraum von Untertanen, sondern auch jenen der Herrschenden einschränken können, ist nicht nur eine koloniale Erfahrung. So hat Claudia Ulbrich am Beispiel des Saarlandes gezeigt, wie die kleinteilige politische Geographie des Alten Reiches ungeahnte Bewegungsspielräume für die Untertanen schuf.<sup>70</sup> Ebenso wurden in der Freigrafschaft Burgund im 18. Jahrhundert die drückenden Kontrollen der *Ferme générale* entlang der Außen- und Binnengrenzen auch zu Ausgangspunkten nutzbringender Grenzüberschreitungen: Die großen Unterschiede der fiskalischen Belastung auf kleinem Raum schufen günstige Voraussetzungen für den Schmuggel von Salz oder Tabak.<sup>71</sup>

Schmuggler profitieren von ihrem »local knowledge«, um das zu verbinden, was Herrschaft trennt. Aufgrund lokaler Normvorstellungen werden sie von ihren Mitmenschen oft nicht als Delinquenten wahrgenommen. Sie genießen manchmal sogar gerade deshalb soziales Ansehen, weil sie verborgene Korridore durch Grenzen eröffnen, die vor Ort abgelehnt werden. Das ist übrigens auch eine europäische Erfahrung. Die Freigrafschaft Burgund bietet dafür ein gutes Beispiel: Schmuggel richtete sich dort im 18. Jahrhundert gegen fiskalische Maßnahmen der Krone, die zu einem guten Teil die Kapitulationen von 1674 verletzen, welche die Freigrafschaft noch wie das Elsass als »province à l'instar de l'étranger effectif« mit dem Recht auf freien Handel mit dem Ausland definiert hatten. Das finanzielle Interesse der Krone und der Steuerpächter führte dazu, dass die Provinz einen Teil dieser Privilegien verlor und sich von allen Seiten von Zollgrenzen umgeben sah. Während das *Parlement* von Besançon die Privilegien der Provinz mit rechtlichen Mitteln verteidigte, wurden legendäre

69 FLYNN, We are the border (Fn. 2).

70 CLAUDIA ULBRICH, Grenze als Chance? Bemerkungen zur Bedeutung der Rheingrenze im Saar-Lor-Lux-Raum am Vorabend der Französischen Revolution, in: Grenzöffnung, Migration, Kriminalität, hg. von ARNO PILGRAM, Baden-Baden 1993, 139–146. Vgl. DIES., Rheingrenze, Revolten und Französische Revolution, in: Die Französische Revolution und

die Oberrheinlande (1789–1798), hg. von VOLKER RÖDEL, Sigma-Ringen 1991, 223–244.

71 ANDRÉ FERRER, La contrebande et sa répression en Franche-Comté au XVIIIe siècle, thèse de doctorat inédite, Université de Franche-Comté, 1993.

Schmugglerfiguren wie Louis Mandrin zu populären Symbolen des Widerstandes gegen die *Ferme générale*. Mandrin genieße das Wohlwollen des Volkes, er sei »appuyé par la bonne volonté des peuples«, klagte der *Contrôleur général des Finances*. Der *Subdélégué* des Intendanten in Vesoul hatte seinen Vorgesetzten die Lage folgendermaßen erläutert: »Les trois quarts du peuple et des bourgeois même sont persuadés que ces gens-là paient comptant les vivres qui leur sont nécessaires et qu'ils n'en veulent qu'aux fermiers généraux et tant que ces fausses idées subsisteront on leur donnera plutôt des facilités d'agir que de les arrêter.«<sup>72</sup> Die Autoren der *Cahiers de doléances* von 1789 sollten schließlich die Vorschriften der *Ferme générale* als eigentliche Ursache des Schmuggels anprangern, die verhafteten Schmuggler hingegen als Opfer der Willkür der *Fermiers* darstellen.<sup>73</sup>

Ähnliche Feststellungen zum Verhältnis von Schmugglern und Obrigkeit macht Paul Nugent in einer Studie über die Menschen an der Grenze zwischen Ghana und Togo. Diese Grenze entstand nach dem Ersten Weltkrieg durch die Aufteilung des vormals deutschen Togolandes durch Frankreich und Großbritannien. Entgegen dem Völkerbundsmandat verwaltete Großbritannien seinen Teil zusammen mit der Goldküste, heute Ghana, und machte damit aus der Trennungslinie zwischen den beiden Mandatsgebieten eine Zollgrenze. Da der britische Teil des Mandatsgebiets wegen des Zustandes der Transportwege für seine Einfuhren von der Möglichkeit des Eisenbahntransports durch das französische Mandatsgebiet abhängig blieb, mussten im Hafen von Lomé französische, an der neuen Grenze schließlich britische Einfuhrzölle bezahlt werden. Händler aus dem britischen Mandatsgebiet zogen deshalb in die französische Nachbarschaft und bedienten von dort aus ihre Kunden.

Paul Nugent unterstreicht die Grenzen staatlicher Macht angesichts der grenzüberschreitenden Dynamik der Grenzgesellschaften. Die britische Verwaltung versuchte, sich ein Wissen über grenzüberschreitende Handelsnetzwerke anzueignen. Die lokale Bevölkerung war ihr indessen mit ihren Kenntnissen über Preise und Handelswege weit voraus. Dieser behördliche Pragmatismus hebt sich von dem ab, was postkoloniale Diskursanalyse als koloniales Wissen dargestellt hat: Statt die Grenzbevölkerung als Gruppe zu stigmatisieren, die sich unverbesserlich westlichem Fortschritt entzieht, war die Kolonialverwaltung bereit, die Hand-

72 Zitiert nach FERRER, La contrebande (Fn. 71) 345.

73 ANDRÉ FERRER, Le thème de la frontière dans les cahiers de doléances comtois, in: Mémoires de la Société d'émulation du Doubs, N.S. 32 (1990) 45–66.

lungsweisen ihrer Untertanen als rationales Verhalten zu verstehen und ihre Zollpolitik entsprechend auszugestalten. Die britische Kolonialverwaltung forderte bloß ein Mindestmaß an Unterordnung – »a minimum of basic compliance« – ein und passte die Zölle so an, dass sie den Schmuggel einigermaßen unter Kontrolle halten konnte; zugleich verzichtete sie auf Handelsverbote, die sich ohnehin als nicht durchsetzbar erwiesen hätten.

Die physische Präsenz der Zollposten, die Uniformen der Beamten, das alltägliche Ritual des Hissens der Flagge und Patrouillen der Beamten außerhalb der Zollposten machten zwar deutlich, dass der koloniale Staat gewillt war, seine Ordnung auch in den entlegensten Dörfern geltend zu machen. Die eher seltenen Gerichtsverfahren waren allerdings gewöhnlich nicht das Ergebnis systematischer bürokratischer Kontrolle, sondern Reaktionen der Kolonialverwaltung auf lokale Dispute der sich streitenden Denunzianten.<sup>74</sup>

Grenzräume bilden also Räume eigenen Rechts. Grenzgesellschaften verfügen über spezifische Handlungsmöglichkeiten, geprägt einerseits durch die symbolische Verdichtung von Herrschaft an der Grenze, andererseits durch die Möglichkeiten innovativer lokaler Aneignung. Solche Vorteile erklären zumindest teilweise die Dauerhaftigkeit von Grenzbeziehungen, die als Ergebnisse herrschaftlicher Willkür als besonders fragil erscheinen müssten, so z. B. die Schlussfolgerung von Paul Nugent im Hinblick auf die von ihm untersuchte Grenze zwischen Ghana und Togo.<sup>75</sup>

#### IV. *Grenzgesellschaften als »Dritte Räume« (»third spaces«)*

Als Orte der symbolischen und materiellen Verdichtung von Herrschaft und zugleich ihrer Infragestellung bieten Grenzen und Grenzräume besonders aufschlussreiche Einblicke in Praktiken der Aneignung, aber auch der selbstständigen Innovation lokaler Akteure. Menschen in Grenzräumen sind vielfach in Beziehungsnetze eingebunden, welche staatliche Herrschaft explizit infrage stellen – z. B. durch Schmuggel oder grenzüberschreitende Migration – oder zumindest auf eigene Art und Weise interpretieren. Edith Saurer hat bereits in ihrer Habilitationsschrift (*Straße, Schmuggel, Lotteriespiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert*) die Verdichtung der Zoll- und Steuergrenzen zu Staatsgrenzen untersucht, an denen

74 PAUL NUGENT, Power versus knowledge. Smugglers and the state along Ghana's eastern frontier, in: *Frontiers and Borderlands* (Fn. 4) 77–99. Über die Markierung der Grenze zwischen Ghana und Togo, vgl. R. BAGULO BENING, *The Ghana-Togo-Boundary 1914–1982*, in: *Afrika-Spectrum* 13/2 (1983) 191–209.

75 PAUL NUGENT, *Arbitrary lines and the people's minds: a dis-*

*senting view on colonial boundaries in West Africa*, in: *African Boundaries* (Fn. 68) 35–67.



sich der Wille der Administration verwirklichte, die Gesellschaft zu regulieren, Untertanen und Fremde zu kontrollieren. Die Autorin zeigt, wie gerade der Versuch, territoriale Souveränität durch Grenzbildung zu etablieren, Grenzen zu Kristallisationspunkten von Widerstand gegen die Administration machte.<sup>76</sup> Wird der Verlauf von Grenzlinien vorgegeben, so bleiben lokale Akteure wenigstens an der Definition ihrer Bedeutungen beteiligt: »how, as opposed to where, [...] is subject to constant negotiation«, stellt William A. Douglass in einer Studie über die Pyrenäengrenze fest.<sup>77</sup>

Eine Lokalgeschichte von Grenzgesellschaften, wie sie hier entworfen wurde, zehrt von der Arbeit von Anthropologen, die sich entgegen der älteren Traditionen ihres Faches der Faszination vermeintlich homogener, kleinräumiger Gemeinschaften entzogen haben. Stattdessen verstehen sie Kulturen als »systems already constituted relationally« – in den Worten von James Clifford.<sup>78</sup> Die Lokalgeschichte von Grenzen verweist, wie Waltraud Heindl und Edith Saurer in der Einleitung zu ihrem kürzlich erschienenen Sammelband *Grenze und Staat* feststellen, auf die »Notwendigkeit einer anthropologischen Wende und einer mikrogeschichtlichen Betrachtung in der politischen Geschichte«, denn »Grenzen waren bewohnt, und es kam zu Formen der Aneignung durch die Bewohner, die mit der staatlich intendierten Funktion in keinerlei Zusammenhang standen.«<sup>79</sup> Für diese Neuorientierung stehen auch Begrifflichkeiten, welche Grenzüberschreitungen nicht mehr als Ausnahmestände beschreiben: James Clifford etwa kritisiert das Konzept der Akkulturation, das Vorstellungen kultureller Hierarchie und linearer Angleichung an eine »höhere Kultur« impliziert, oder auch den Begriff des Synkretismus, der Bilder sich überschneidender, in sich jedoch festgefügtter Strukturen evoziert.<sup>80</sup>

Vor Ort erscheinen Grenzgebiete im Anschluss an die schon älteren Thesen von Fredrik Barth als Räume der Verfestigung differentieller Identitäten. Zugleich sind sie Räume der Hybridisierung, der Durchmischung, des Übergangs. Hybridisierung – »hybridization« – meint, wie Rowe und Schelling definieren, »the ways in which cultural forms become separated from existing practices and recombine with new forms in new practices«.<sup>81</sup> Aus der Interaktion unterschiedlicher Elemente entstehen spezifische Formen von Kultur – »Dritte Räume« (»third spaces«) in der Begrifflichkeit von Homi Bhabha. Ein und dasselbe Zeichen kann dort ganz unterschiedlich belegt und gelesen werden.<sup>82</sup>

76 EDITH SAURER, *Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen*

19. Jahrhundert, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 90), Göttingen 1989, v. a. 137–216, 383–477.

77 WILLIAM A. DOUGLASS, A western perspective on an eastern interpretation of where north meets south: Pyrenae borderland cultures, in: *Border Identities* (Fn. 4) 62–95, hier: 88.

78 JAMES CLIFFORD, *Routes. Travel and Translation in the Late*

*Twentieth Century*, Cambridge Mass., London 1997, 7.

79 *Grenze und Staat* (Fn. 4) XXI.

80 CLIFFORD, *Routes* (Fn. 78) 7.

81 WILLIAM ROWE, VIVIAN SCHELLING, *Memory and Modernity: Popular Culture in Latin America*, London, New York 1991, 231.

82 HOMI BHABHA, *The Location of Culture*, London, New York 1994, zum Begriff des »third space« 36–39.

Auch die soziale Praxis von Herrschaftsgrenzen folgt solchen Formen: Grenzgesellschaften können in »Dritten Räumen« zusammen wachsen, trotz oder gerade wegen der Existenz staatlich gesicherter Grenzen. Selbst in kolonialen Kontexten lässt sich die Praxis vor Ort nicht auf Anpassung und Widerstand reduzieren; vielmehr entstehen mit der topographischen Markierung der Grenzen spezifische Grenzkulturen, die durch lokale Akteure entscheidend mitgeprägt werden. Mit der Berufung auf höhere Interessen – Allgemeinwohl oder Zivilisation – beanspruchten die französischen Kolonialoffiziere im Maghreb, in der Sahara oder in Westafrika, Grenzen und den Umgang damit definieren zu können. Vor Ort war auch ihr Handeln von den spezifischen Praktiken »Dritter Räume« abhängig. So zeitigte in Algerien die Politik der Vermessung des einheimischen Landbesitzes und des »cantonnement« zwar in weiten Teilen der Kolonie katastrophale Folgen für die Lebensbedingungen der muslimischen Landbevölkerung. An der tunesisch-algerischen Grenze jedoch wurden die französischen Offiziere zu Mitakteuren in den *lokalen* Konflikten segmentierter Gesellschaften.

**Christian Windler**